

Sonderdruck aus:

Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

Heinz Werner

Unterschiede in der Erfassung der Arbeitslosigkeit

15. Jg./1982

1

Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (MittAB)

Die MittAB verstehen sich als Forum der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Es werden Arbeiten aus all den Wissenschaftsdisziplinen veröffentlicht, die sich mit den Themen Arbeit, Arbeitsmarkt, Beruf und Qualifikation befassen. Die Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift sollen methodisch, theoretisch und insbesondere auch empirisch zum Erkenntnisgewinn sowie zur Beratung von Öffentlichkeit und Politik beitragen. Etwa einmal jährlich erscheint ein „Schwerpunktheft“, bei dem Herausgeber und Redaktion zu einem ausgewählten Themenbereich gezielt Beiträge akquirieren.

Hinweise für Autorinnen und Autoren

Das Manuskript ist in dreifacher Ausfertigung an die federführende Herausgeberin Frau Prof. Jutta Allmendinger, Ph. D.
Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
90478 Nürnberg, Regensburger Straße 104
zu senden.

Die Manuskripte können in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden, sie werden durch mindestens zwei Referees begutachtet und dürfen nicht bereits an anderer Stelle veröffentlicht oder zur Veröffentlichung vorgesehen sein.

Autorenhinweise und Angaben zur formalen Gestaltung der Manuskripte können im Internet abgerufen werden unter http://doku.iab.de/mittab/hinweise_mittab.pdf. Im IAB kann ein entsprechendes Merkblatt angefordert werden (Tel.: 09 11/1 79 30 23, Fax: 09 11/1 79 59 99; E-Mail: ursula.wagner@iab.de).

Herausgeber

Jutta Allmendinger, Ph. D., Direktorin des IAB, Professorin für Soziologie, München (federführende Herausgeberin)
Dr. Friedrich Buttler, Professor, International Labour Office, Regionaldirektor für Europa und Zentralasien, Genf, ehem. Direktor des IAB
Dr. Wolfgang Franz, Professor für Volkswirtschaftslehre, Mannheim
Dr. Knut Gerlach, Professor für Politische Wirtschaftslehre und Arbeitsökonomie, Hannover
Florian Gerster, Vorstandsvorsitzender der Bundesanstalt für Arbeit
Dr. Christof Helberger, Professor für Volkswirtschaftslehre, TU Berlin
Dr. Reinhard Hujer, Professor für Statistik und Ökonometrie (Empirische Wirtschaftsforschung), Frankfurt/M.
Dr. Gerhard Kleinhenz, Professor für Volkswirtschaftslehre, Passau
Bernhard Jagoda, Präsident a.D. der Bundesanstalt für Arbeit
Dr. Dieter Sadowski, Professor für Betriebswirtschaftslehre, Trier

Begründer und frühere Mitherausgeber

Prof. Dr. Dieter Mertens, Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Karl Martin Bolte, Dr. Hans Büttner, Prof. Dr. Dr. Theodor Ellinger, Heinrich Franke, Prof. Dr. Harald Gerfin, Prof. Dr. Hans Kettner, Prof. Dr. Karl-August Schäffer, Dr. h.c. Josef Stigl

Redaktion

Ulrike Kress, Gerd Peters, Ursula Wagner, in: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit (IAB), 90478 Nürnberg, Regensburger Str. 104, Telefon (09 11) 1 79 30 19, E-Mail: ulrike.kress@iab.de: (09 11) 1 79 30 16, E-Mail: gerd.peters@iab.de: (09 11) 1 79 30 23, E-Mail: ursula.wagner@iab.de: Telefax (09 11) 1 79 59 99.

Rechte

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion und unter genauer Quellenangabe gestattet. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische Vervielfältigungen, Mikrofilme, Mikrofotos u.ä. von den Zeitschriftenheften, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Herstellung

Satz und Druck: Tümmels Buchdruckerei und Verlag GmbH, Gundelfinger Straße 20, 90451 Nürnberg

Verlag

W. Kohlhammer GmbH, Postanschrift: 70549 Stuttgart; Lieferanschrift: Heißbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart; Telefon 07 11/78 63-0; Telefax 07 11/78 63-84 30; E-Mail: waltraud.metzger@kohlhammer.de, Postscheckkonto Stuttgart 163 30.
Girokonto Städtische Girokasse Stuttgart 2 022 309.
ISSN 0340-3254

Bezugsbedingungen

Die „Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung“ erscheinen viermal jährlich. Bezugspreis: Jahresabonnement 52,- € inklusive Versandkosten; Einzelheft 14,- € zuzüglich Versandkosten. Für Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende wird der Preis um 20 % ermäßigt. Bestellungen durch den Buchhandel oder direkt beim Verlag. Abbestellungen sind nur bis 3 Monate vor Jahresende möglich.

Zitierweise:

MittAB = „Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung“ (ab 1970)
Mitt(IAB) = „Mitteilungen“ (1968 und 1969)
In den Jahren 1968 und 1969 erschienen die „Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung“ unter dem Titel „Mitteilungen“, herausgegeben vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit.

Internet: <http://www.iab.de>

Unterschiede in der Erfassung der Arbeitslosigkeit

– Ein zwischenstaatlicher Vergleich für die Länder der Europäischen Gemeinschaft – *)

Heinz Werner**)

Es wird ein Überblick über die jeweilige Behandlung der statistisch relevanten Tatbestände zur Arbeitslosigkeit gegeben. Die Angaben beziehen sich auf Personen, die sich bei den nationalen Arbeitsverwaltungen als arbeitslos melden (registrierte Arbeitslosigkeit).

Um die Unterschiede bzw. Gemeinsamkeiten herauszuarbeiten, wurde eine Katalogisierung vorgenommen und zwar nach Art der gesuchten Tätigkeit (Vollzeit/Teilzeit, Ausbildung im Betrieb, Dauer der gesuchten Tätigkeit), nach Merkmalen der Person (Altersgrenzen, Suche nach erstem Arbeitsplatz, Wiedereintritt ins Erwerbsleben, Behinderte, Ferienkräfte, Ruhehaltsempfänger) und nach der Karteiführung (Verschulden bei Verlust der letzten Beschäftigung, Ablehnung von Vermittlungsangeboten, vorübergehende Arbeitsunfähigkeit, Kontrolle der Kartei, Teilnahme an staatlich geförderten Fortbildungs-/ Umschulungsmaßnahmen, Teilnahme an staatlichen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen).

Es zeigt sich ein uneinheitliches Bild. Als Konsequenz ergibt sich für die zwischenstaatliche Vergleichbarkeit von Arbeitsmarktlagen mit Hilfe der Quote der registrierten Arbeitslosen, daß diese Größe nur bedingt herangezogen werden kann.

Betrachtet man die Entwicklung der Arbeitslosenstatistik über einen längeren Zeitraum, dann kann man den Eindruck bekommen, daß die Vergleichbarkeit eher schwieriger geworden ist:

- In stärkerem Maße als früher und in unterschiedlichem Umfang von Land zu Land werden eine Reihe von beschäftigungserhaltenden, beschäftigungsfördernden oder arbeitsplatzschaffenden Maßnahmen durchgeführt, die Höhe und Struktur der Arbeitslosigkeit beeinflussen.
- Das soziale Netz im Falle von Arbeitslosigkeit wurde unterschiedlich ausgebaut. Die Aussicht auf Unterstützungszahlungen dürfte aber eine wesentliche Motivation zur Einschreibung als Arbeitsloser beim Arbeitsamt darstellen.

Um diesem letzten Punkt Rechnung zu tragen, wurde auch ein Überblick über die Systeme des Leistungsbezugs gegeben. Hier ergeben sich die größten Unterschiede in Form von unterschiedlichen Bedingungen, der Höhe und der Dauer des Bezugs von Unterstützungsleistungen.

Gliederung

1. Probleme der Vergleichbarkeit
2. Katalog der Erfassung der registrierten Arbeitslosen
 - 2.1 Merkmale der gesuchten Tätigkeit
 - 2.2 Merkmale der Person
 - 2.3 Karteiführung
3. Systeme des Leistungsbezugs bei Arbeitslosigkeit

1. Probleme der Vergleichbarkeit

Als Indikator der Arbeitsmarktsituation wird im internationalen Vergleich immer noch am häufigsten die Zahl der Arbeitslosen bzw. die Arbeitslosenquote herangezogen. Das ist nicht unproblematisch, da sich erhebliche Unterschiede in der Erhebungsart und der definitorischen Abgrenzung der einzubeziehenden Personen ergeben.

Art der Erfassung

Prinzipiell werden in vergleichbaren Industriestaaten zwei Methoden der Erfassung der Arbeitslosen verwendet: In den

meisten europäischen Staaten werden die bei den Arbeitsämtern registrierten Arbeitslosen als offizielle Erwerbslosenzahl ausgewiesen. In manchen anderen Ländern werden zusätzlich oder ausschließlich regelmäßige (meist monatliche) Befragungen auf repräsentativer Basis zur Bestimmung der Arbeitslosigkeit durchgeführt (USA, Kanada, Japan).

Beide Erhebungsarten haben ihre spezifischen Vor- und Nachteile.

Stichprobenerhebungen erfassen eher die Selbsteinschätzung der Betroffenen, die Fragen können veränderten Bedingungen angepaßt werden und internationale Vergleiche sind prinzipiell leichter möglich, sofern einheitliche Konzepte verwendet werden. Demgegenüber steht der Nachteil, daß die Ergebnisse wegen des Stichprobenfehlers nicht detailliert untergliederbar sind, sie erst nach längerer Zeit verfügbar werden und die Frage- und Interviewtechnik die Antworten beeinflussen.

Dagegen erlaubt die Erwerbslosenstatistik der Arbeitsämter eine detaillierte Aufgliederung der Arbeitslosenzahlen und im Gegensatz zu den Repräsentativbefragungen braucht kein neuer Apparat aufgebaut zu werden, da die Statistik als „Nebenprodukt“ abfällt. Als weiterer Vorteil kann die Möglichkeit der Aufspaltung in Zu- und Abgänge für die Analyse des Arbeitsmarktgeschehens angesehen werden. Der Nachteil liegt darin, daß die Meldung als Arbeitsloser eng an die jeweils geltenden sozialrechtlichen Vorschriften gebun-

*) Diese Studie wurde im Auftrag des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften (SAEG) durchgeführt. Die vollständige Fassung wurde in der Reihe „Sozialstatistik“ der SAEG unter dem Titel „Definitionen der eingeschriebenen Arbeitslosen“ veröffentlicht.

**) Dr. Heinz Werner ist wiss. Mitarbeiter im IAB. Der Beitrag liegt in der alleinigen Verantwortung des Autors.

den ist und vom Ausbau und der Wertschätzung der Arbeitsämter abhängt.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß beide Erhebungsarten keineswegs identische Personengruppen umfassen und nicht ohne weiteres miteinander vergleichbar sind.

Modalitäten der Abgrenzung der einzubeziehenden Personengruppen

Hier ergeben sich naturgemäß besonders starke länderspezifische Unterschiede. In der Tabelle wurde eine Katalogisierung versucht. Dabei ergibt sich ein uneinheitliches Bild. Es ist leider noch verwirrender als dargestellt, da innerhalb der Katalogisierungsblöcke weitere Unterschiede bestehen, z. B. in der Art und Dauer der gesuchten Tätigkeit oder in anderen Konzepten zur „Verfügbarkeit“ des Erwerbslosen oder der „Zumutbarkeit“ eines Arbeitsplatzes.

Weitere Schwierigkeiten der Vergleichbarkeit

Überblickt man die Entwicklung der Arbeitslosenstatistik über einen längeren Zeitraum hinweg, dann bekommt man den Eindruck, daß die Vergleichbarkeit trotz Harmonisierungsbemühungen eher schwerer geworden ist. In allen Ländern wird in weit stärkerem Maße als früher ein breites Spektrum von Arbeitsbeschaffungs- und Bildungsprogrammen für Erwerbslose durchgeführt, die Höhe und Struktur der Arbeitslosigkeit beeinflussen. Der Ausbau des sozialen Netzes hat in einer Reihe von Ländern seit dem hohen Stand der Zahl der Erwerbslosen zu einer Diskussion über die „Freiwilligkeit“ eines Teils der registrierten Arbeitslosigkeit geführt. Diese Personengruppe ist kaum zu quantifizieren. Weiterhin ist eine gewisse Tendenz zu erkennen, die Arbeitslosen in Richtung eines „harten Kerns“ hin aufzuspalten und bestimmte Grenzgruppen herauszunehmen, z. B. Personen, die nur Teilzeit oder befristete Tätigkeiten suchen, Schüler oder Studenten auf Arbeitsuche, Arbeitslose, die krank werden oder ältere Arbeitslose, die bis zum Erreichen der Altersgrenze nicht mehr vermittelt werden, aber Unterstützungsleistungen beziehen.

Ein besonderes Problem stellt in diesem Zusammenhang das Instrument Kurzarbeit dar. In Ländern, in denen es nicht oder in geringem Umfang existiert, werden die Unternehmen stärker zu Entlassungen neigen, was nicht ohne Einfluß auf die Höhe der Arbeitslosigkeit bleibt.

Als Konsequenz ergibt sich für die Vergleichbarkeit von Arbeitsmarktlagen über die registrierte Arbeitslosigkeit, daß diese Größe nur bedingt herangezogen werden kann. Eventuell kann die Beschränkung auf bestimmte Gruppen den Vergleich erleichtern.

Eine weitere Möglichkeit wäre, ausgewiesene Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit und stille Reserve zusammenzufassen. Dadurch würden eine Reihe von Abgrenzungsproblemen entfallen. Wünschenswert wäre die Umrechnung in Volumen-(Zeit-)Größen. Dann könnte man eine Art „Auslastungsindikator des Erwerbspotentials“ konstruieren, der für Vergleichszwecke eher geeignet sein könnte. (Für die Bundesrepublik Deutschland sind solche Berechnungsverfahren vom IAB entwickelt worden.)

2. Katalog der Erfassung der registrierten Arbeitslosen

Im folgenden wird ein Überblick über die jeweilige Behandlung der statistisch relevanten Tatbestände zur Arbeitslosigkeit gegeben. Die Angaben beziehen sich auf Personen, die sich bei den nationalen Arbeitsverwaltungen als arbeitslos

melden. Es handelt sich also um die registrierten Arbeitslosen.

Um die Unterschiede bzw. Gemeinsamkeiten herauszuarbeiten, wurde eine Katalogisierung nach Merkmalen zur Art der gesuchten Tätigkeit, nach Merkmalen der Person und nach der Karteiführung vorgenommen. Im ersten Teil des Berichtes findet sich ein summarischer Überblick entsprechend diesem Katalog und dessen statistische Behandlung in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft. Im zweiten Teil wird länderspezifisch eine ausführliche Darstellung der Abgrenzungen und der Behandlungspraxis bei der Zählung als Arbeitsloser im jeweiligen EG-Land gegeben.

Dieser Katalog kann natürlich nicht alle Einflußgrößen der Registrierung der Arbeitslosigkeit erfassen. So mußten z. B. detaillierte Hinweise zur Verfügbarkeit eines Arbeitslosen oder der Zumutbarkeit einer angebotenen Beschäftigung weitgehend unterbleiben, da der Einbezug dieser Tatbestände den Rahmen dieser Zusammenstellung überschritten hätte, weil sie sehr landesspezifisch sein können und wohl auch einen Ermessensspielraum belassen.

Die Motive der Einschreibung als Arbeitsloser bei einem Arbeitsamt hängen sicher auch vom Ausbau der Arbeitsverwaltung und deren Wertschätzung durch den Arbeitsuchenden ab – Tatbestände, die schwer berücksichtigt werden können. Die Aussicht auf Unterstützungszahlungen dürfte ebenfalls eine wesentliche Motivation zur Meldung als Arbeitsloser bei einem Arbeitsamt darstellen. Deshalb wurde im letzten Abschnitt auch etwas über die Bedingungen des Leistungsbezugs bei Arbeitslosigkeit ausgesagt. Hier ergeben sich naturgemäß die größten Unterschiede, so daß auf eine vergleichende Gegenüberstellung verzichtet wurde.

2.1 Merkmale der gesuchten Tätigkeit

Art der gesuchten Tätigkeit (Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung)

Während eingeschriebene Vollzeitbeschäftigte bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen immer unter den Arbeitslosen enthalten sind, ergeben sich bei den Teilzeitarbeitsuchenden erhebliche Unterschiede. Als Vollzeit gilt meist eine Wochenarbeitszeit von mindestens 35 – 40 Stunden, manchmal auch nur 30 Stunden (Dänemark). In den Angaben für Frankreich, Irland und praktisch auch für das Vereinigte Königreich sind Teilzeitarbeitsuchende generell nicht enthalten. In einer Reihe von Ländern werden Arbeitslose, die eine Teilzeitbeschäftigung suchen, nur dann ausgewiesen, wenn die gewünschte Arbeitszeit eine Mindeststundenzahl erreicht: 15 Stunden (Dänemark), 20 Stunden (Bundesrepublik Deutschland, Luxemburg) oder 25 Stunden (Niederlande). In Italien, Griechenland und Belgien erfolgt die Einschreibung unabhängig davon, ob Teilzeit oder Vollzeit gewünscht wird; eine Mindeststundenzahl existiert nicht. Im Falle Belgiens gilt jedoch, daß der unterstützte Arbeitslose auch bezüglich der Arbeitszeit ein mit seiner Arbeitseignung übereinstimmendes Arbeitsverhältnis annehmen muß.

Ausbildung im Betrieb

Jugendliche unter 25 Jahren, die über das Arbeitsamt einen betrieblichen Ausbildungsplatz suchen, zählen in der Regel zu den Arbeitslosen. Eine Ausnahme bilden die Bundesrepublik Deutschland und Griechenland – Ausbildungsplatzsuchende werden getrennt erfaßt – und zu einem gewissen Grad auch Dänemark und Irland. In den beiden letztge-

nannten Ländern werden sie nur dann zu den Arbeitslosen gezählt, wenn ein Anspruch auf Leistungen besteht. Auf Grund der Voraussetzungen ist dies nur für wenige Jugendliche der Fall.

Dauer der gesuchten Tätigkeit

In manchen Ländern ist die Unterscheidung, ob eine dauerhafte oder eine vorübergehende Tätigkeit gesucht wird, für die Zählung als Arbeitsloser ohne Einfluß (Belgien, Irland, Italien, Griechenland, Niederlande, Vereinigtes Königreich). In anderen Ländern werden Personen, die keine dauerhafte Beschäftigung suchen, nicht zu den Arbeitslosen gerechnet (Dänemark, Frankreich, Luxemburg). In der Bundesrepublik Deutschland gilt, daß eine mindestens dreimonatige Tätigkeit gesucht werden muß.

2.2 Merkmale der Person

Altersabgrenzung

Land	Mindestalter	Höchstalter
Belgien	14 Jahre	59 Jahre (Frauen), 64 Jahre (Männer)
Bundesrepublik Deutschland	14/15 Jahre	64 Jahre
Dänemark	16 Jahre	keine obere Altersgrenze
Frankreich	16 Jahre	keine obere Altersgrenze
Griechenland	15 Jahre	keine obere Altersgrenze
Irland	16 Jahre	64 Jahre
Italien	15 Jahre	keine obere Altersgrenze
Luxemburg	16 Jahre	64 Jahre
Niederlande	15/16 Jahre	64 Jahre
Vereinigtes Königreich	15/16 Jahre	keine obere Altersgrenze

Neueintritte ins Erwerbsleben (Jugendliche)

Jugendliche, die einen ersten Arbeitsplatz suchen, werden in der Regel als arbeitslos gezählt, sofern sie dies über die Registrierung beim Arbeitsamt tun. Ein wesentliches Motiv der Einschreibung dürfte für diese Personengruppe ein Leistungsbezug sein. Die Voraussetzung für Unterstützungszahlungen variieren erheblich von Land zu Land.

Wiedereintritt nach beruflicher Inaktivität

Sofern Personen nach längerer Inaktivität, wie z. B. Hausfrauen, über das Arbeitsamt eine Beschäftigung suchen, sind sie bei Vorliegen der jeweiligen statistischen Abgrenzungsvoraussetzungen unter den Arbeitslosen enthalten.

Hinzuweisen ist wieder darauf, daß ein wesentliches Motiv der Einschreibung für diese Personengruppe ein eventueller Leistungsbezug sein dürfte. Diese Bedingungen zum Bezug von Leistungen variieren von Land zu Land. Die Voraussetzungen (z. B. Beitragszahlungen) sind meist nicht erfüllt.

Behinderte

Vermittlungsfähige Behinderte werden in allen EG-Ländern zu den Arbeitslosen gerechnet.

Studenten/Schüler

Bei Studenten/Schülern, die eine vorübergehende Tätigkeit suchen (Ferienarbeit), können sich erhebliche Unterschiede

beim Einbezug als Arbeitsloser ergeben. In den Arbeitslosenzahlen für die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Griechenland, Luxemburg, und das Vereinigte Königreich sind sie nicht enthalten, weil als Voraussetzung für die Einschreibung als Arbeitsloser eine dauerhafte Tätigkeit gesucht werden muß oder weil sie von vornherein ausgeschlossen werden (Vereinigtes Königreich). In Irland und Dänemark können sie enthalten sein, sofern ein Anspruch auf Unterstützung besteht. Die Voraussetzungen dürften für diesen Personenkreis selten vorliegen. In Belgien, Italien und den Niederlanden können Studenten/Schüler als arbeitslos ausgewiesen werden, sofern sie sich beim Arbeitsamt als arbeitsuchend einschreiben.

Ruhegehaltsempfänger

In den meisten Ländern sind Ruhegehaltsempfänger unter den Arbeitslosen ausgeschlossen – mit folgenden Ausnahmen:

In Frankreich können, im Prinzip, auch Ruhegehaltsempfänger unter den registrierten Arbeitslosen enthalten sein – sofern sie die allgemeinen Bedingungen der Arbeitslosigkeit erfüllen.

Sie können ebenfalls in den Arbeitslosenzahlen des Vereinigten Königreiches enthalten sein. Personen, die sich nach Erreichen der Altersgrenze beim Arbeitsamt als arbeitsuchend einschreiben, werden zu den Arbeitslosen gerechnet, sofern sie eine Vollzeitbeschäftigung suchen. Sie können jedoch nur eine begrenzte Summe verdienen, andernfalls wird ihre Rente herabgesetzt.

Empfänger sonstiger Renten

Personen ohne Beschäftigung, die andere Renten als Altersruhegeld beziehen, können sich in der Regel als Arbeitsloser einschreiben und werden auch als arbeitslos gezählt.

Die Ausnahmen stellen Luxemburg und zu einem gewissen Grade Dänemark dar.

2.3 Karteiführung

Verschulden bei Verlust der letzten Beschäftigung für die Zählung als Arbeitsloser

In der Regel bedeutet ein Verschulden bei Verlust der letzten Beschäftigung keinen Hinderungsgrund zur Aufnahme in das Arbeitslosenregister. Es kann jedoch Einfluß auf die Leistungsgewährung haben.

Nur in Dänemark, wo die Zählung als Arbeitsloser an den Bezug von Leistungen gebunden ist und im vorliegenden Fall die Unterstützungszahlungen vorübergehend gesperrt werden, kann ein Verschulden bei Verlust der letzten Beschäftigung die Zählung als Arbeitsloser verhindern.

Vorübergehende Arbeitsunfähigkeit

Im Prinzip werden Arbeitslose, die vorübergehend erkranken – mit Ausnahme Italiens – nicht mehr als arbeitslos ausgewiesen. Unterschiede ergeben sich aber in der Auslegung des Begriffs „vorübergehend“. In Dänemark werden die registrierten Arbeitslosen nicht mehr in der Kartei geführt, wenn sie am Zähltag krank sind. In Irland und Belgien gilt ein 3-Tageszeitraum als vorübergehend. Im Vereinigten Königreich wird etwas unbestimmt von einer „sehr kurzfristigen Krankheit“ von „einigen Tagen“ gesprochen. In anderen Ländern ist der Begriff „vorübergehend“ nicht näher präzisiert (Griechenland). In Frankreich müssen

Übersicht: Definition der Arbeitslosen

Abgrenzung	Land	Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	Belgien	Luxemburg	Vereinigtes Königreich	Irland	Dänemark	Griechenland
I. Merkmale der gesuchten Tätigkeit											
1. Arbeitssuche		+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
2. Art der gesuchten Tätigkeit		+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
· Vollzeit		+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
· Teilzeit		+	-	+	+	+	+	+(unter Umständen)	-	+	+
Mindestwochenstunden		≥ 20	≥ 35		≥ 25		≥ 20	≥ 30			
· Ausbildung im Betrieb		-	+	+	+	+	+(<25 Jahre)	+	-	+*)	-
3. Dauer der gesuchten Tätigkeit		+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
· dauerhaft		+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
· vorübergehend		+(>3 Monate)	-	+	+	+	-	+	+*)	+*)	+
II. Merkmale der Person											
1. Alter des Arbeitslosen		14/15	16	15	15/16	14	16	15/16	16	16	15
· Mindestalter		64	-	-	64	59/64	64	-	64	-	-
· Höchstalter		+	+	+	+	+	+	+	+(bei Leistungsanspruch)	+*)	+
2. Neueintritte ins Erwerbsleben (Jugendliche)		+	+	+	+	+	+	+	+(bei Leistungsanspruch)	+*)	+
3. Wiedereintritte nach beruflicher Inaktivität		+	+	+	+	+	+	+	+(bei Leistungsanspruch)	+*)	+
4. Als vermittlungsfähig angesehene Behinderte		+	+	+	+	+	+	+	+	+*)	+
5. Ferienkräfte (Schüler/Studenten)		-	-	+	-	+	-	-	-	+*)	-
6. Ruhegehaltsempfänger		-	+	+	-	-	-	+	-	-	-
7. Empfänger sonstiger Renten		+	+	+	+	+	-	+	+	+*)	+
III. Karteiführung											
1. Aufnahme in die Kartei trotz Verschulden beim Verlust der letzten Beschäftigung		+	+	+	+	+	+	+	-	-	+
2. Streichung aus der Kartei		+	+	- (ärztl. Attest)	+	+	+(1 Monat)	+	+(>3 Tage)	+(Versicherte)	-
· Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit		+	+	- (ärztl. Attest)	+	+	+(1 Monat)	+	+(>3 Tage)	+(Versicherte)	-
· Bei Ablehnung von Vermittlungsangeboten		-	-	-	+(2-3 Ablehnungen)	-	+(2-3 Ablehnungen)	-	+(1 Ablehnung)	+(1 Ablehnung)	+
· Bei Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen		+(Vollzeit)	+	-	+(Vollzeit)	+	-	+	+(Vollzeit)	+	+
· Bei Teilnahme an staatlichen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen		+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
3. Karteikontrolle		-	14-tägig	monatlich	monatlich	täglich (Leistungsempfänger)	wöchentlich (Leistungsempfänger)	14-tägig (Leistungsempfänger)	mindestens monatlich	monatlich	monatlich
· regelmäßiges Vorsprechen		-	14-tägig	monatlich	monatlich	täglich (Leistungsempfänger)	wöchentlich (Leistungsempfänger)	14-tägig (Leistungsempfänger)	mindestens monatlich	monatlich	monatlich
· nach Aufforderung		+						+	+(Nicht-Leistungsempfänger)		

+ enthalten bzw. bejaht

- nicht enthalten bzw. verneint

*) Nur bei Anspruch auf Unterstützung

Krankheitsperioden von 15 Tagen und länger angezeigt werden und führen dann zu einer Herausnahme aus der Kartei.

Vorübergehend arbeitsunfähige Arbeitslose werden in Luxemburg und den Niederlanden weiterhin in der Kartei geführt, sofern die Arbeitsunfähigkeit nicht länger als 1 Monat dauert. Im Fall der Bundesrepublik Deutschland werden arbeitsunfähig erkrankte Arbeitslose unabhängig von der Dauer der Erkrankung nicht als Arbeitslose, sondern als nichtarbeitslose Arbeitssuchende gezählt, wenn sie die Weiterführung ihres Bewerberangebots wünschen und die Arbeitsunfähigkeit voraussichtlich nicht länger als 3 Monate dauern wird. In Italien bleibt – im Gegensatz zu den anderen EG-Staaten – der Arbeitslose bei vorübergehender Krankheit als Arbeitsloser eingeschrieben. Kann er sich nicht persönlich beim Arbeitsamt melden, kann er damit eine andere Person beauftragen. In diesem Fall wird jedoch ein Attest verlangt, aus dem hervorgeht, daß er selbst verhindert ist.

Ablehnung von Vermittlungsangeboten

Im allgemeinen erfolgt bei Ablehnung eines Vermittlungsangebots nicht automatisch eine Streichung aus der Kartei der Arbeitslosen. Die Ablehnung kann jedoch Einfluß auf den Leistungsbezug haben (Sperrzeit, Einstellung des Leistungsbezugs). In Dänemark und Irland führt die Ablehnung einer zumutbaren Beschäftigung in der Regel zur Einstellung der Unterstützungszahlungen. Da in diesen Ländern die Arbeitslosenstatistik eng an den Bezug von Leistungen geknüpft ist, erfolgt in diesem Fall die Streichung aus der Kartei der Arbeitslosen. Der Begriff der Zumutbarkeit eines Vermittlungsangebots und damit die Möglichkeit einer Ablehnung ohne weitere Konsequenzen spielt auch in einer Reihe anderer Länder eine Rolle. Er ist jedoch nicht immer klar umrissen, ändert sich im Zeitablauf und in der Verwaltungspraxis und läßt einen Ermessensspielraum. Eine vergleichende Darstellung war deshalb nicht möglich.

Kontrolle des Fortbestandes der Arbeitslosen

In der Regel ist ein regelmäßiges Vorsprechen des eingeschriebenen Arbeitslosen beim Arbeitsamt erforderlich. Die Zeitspanne kann variieren zwischen täglich (Belgien, zum Teil auch in Irland), wöchentlich (Luxemburg), 14tägig (Frankreich, Vereinigtes Königreich) und monatlich (Italien, Niederlande, Irland, Dänemark, Griechenland).

In der Bundesrepublik Deutschland muß sich der Arbeitslose nur nach Aufforderung durch das Arbeitsamt melden. Eine derartige Einladung zur Arbeitsberatung soll in Abständen von nicht länger als 3 Monaten erfolgen. Vor jeder (monatlichen) Zählung ist jedoch der Bestand an Arbeitslosen evtl. in Kontakten mit den Bewerbern daraufhin zu überprüfen, ob die Voraussetzungen der Arbeitslosigkeit noch gegeben sind.

Teilnahme an staatlich geförderten Fortbildungs-/Umschulungsmaßnahmen

Arbeitslose, die vollzeit an staatlich geförderten Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen teilnehmen, werden während dieser Zeit – mit Ausnahme Italiens und Luxemburgs – nicht mehr als Arbeitslose geführt.

Teilnahme an staatlichen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

Arbeitslose, die an staatlichen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen teilnehmen, werden nicht mehr als Arbeitslose aufgeführt.

3. Systeme des Leistungsbezugs bei Arbeitslosigkeit Belgien

Ein Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung wird erworben nach einer Beschäftigung als Arbeitnehmer oder nach Abschluß der Ausbildung.

1. Gegen Arbeitslosigkeit versicherte Arbeitnehmer werden leistungsberechtigt, wenn sie eine bestimmte Beschäftigungsdauer während einer Referenzperiode nachweisen, die beide vom Alter abhängen:

Alter	Zahl der Arbeitstage	Bezugszeitraum, der der Antragstellung vorausgeht
unter 18 Jahre	75	10 Monate
18 bis unter 26 Jahre	150	10 Monate
26 bis unter 36 Jahre	300	18 Monate
36 bis unter 50 Jahre	450	27 Monate
50 und älter	600	36 Monate

2. Jugendliche nach Abschluß eines Ausbildungsganges werden leistungsberechtigt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Alter unter 26 Jahre bei Antragstellung;
- der Antrag muß innerhalb des Jahres gestellt werden, das auf den letzten Tag der Ausbildung folgt;
- nach Abschluß der Ausbildung oder einer Lehre muß man während einer bestimmten Zeit gearbeitet haben oder als Arbeitssuchender eingeschrieben gewesen sein und zwar 75 Tage bei Jugendlichen unter 18 Jahren, 150 Tage bei Jugendlichen ab 18 Jahren;
- ein staatlich anerkannter schulischer oder beruflicher Ausbildungsgang muß abgeschlossen worden sein.

Die Arbeitslosenunterstützung beträgt in der Regel 60% des letzten Bruttoentgelts, mit bestimmten Höchst- und Mindestgrenzen. Nach einem Jahr sinkt der Anteil auf 40%. Das belgische Arbeitslosenversicherungsgesetz sieht prinzipiell zeitlich nicht begrenzte Leistungen für die Arbeitslosen vor.

Bundesrepublik Deutschland (Stand: 1.1. 1982)

Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer arbeitslos ist, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, in den letzten 3 Jahren mindestens 360 Kalendertage (Saisonarbeitnehmer 240, ab 1. 4. 1984 270 Kalendertage) in einer beitragspflichtigen Beschäftigung gestanden*), sich beim Arbeitsamt persönlich arbeitslos gemeldet, Arbeitslosengeld beantragt und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Das Arbeitslosengeld wird für mindestens 156 und höchstens 312 Tage (nach 720 Kalendertagen beitragspflichtiger Beschäftigung) gewährt. Die Höhe beträgt 68% des um die gesetzlichen Abzüge, die bei den Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts. Maßgeblich ist das in den letzten 20 Tagen in der Stunde durchschnittlich erzielte und mit der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen

*) Nicht arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt in diesem Sinne sind die Selbständigen, die unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen, die Beamten, die kurzzeitig (unter 20 Stunden wöchentlich) und die nur geringfügig Beschäftigten. Letztere sind in der Regel Personen, die weniger als 2 Monate oder 50 Tage innerhalb eines Jahres beschäftigt sind. Etwa drei Viertel aller Erwerbstätigen sind Sozialversicherungspflichtig beschäftigt.

Arbeitszeit vervielfältigte Arbeitsentgelt. Mehrarbeitszuschläge und einmalige oder wiederkehrende Zuwendungen bleiben unberücksichtigt.

Arbeitslosenhilfe kann beziehen, wer arbeitslos ist, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, sich beim Arbeitsamt persönlich arbeitslos gemeldet, Arbeitslosenhilfe beantragt, das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bedürftig ist und nicht mehr oder noch nicht zum Bezug von Arbeitslosengeld berechtigt ist. Letztere müssen im Jahr vor der Arbeitslosmeldung mindestens 150 Kalendertage beitragspflichtig beschäftigt gewesen sein, in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gestanden haben, Wehrdienst geleistet oder für mindestens 240 Kalendertage bestimmte Sozialleistungen (z. B. wegen Krankheit) bezogen haben.

Die Höhe der Arbeitslosenhilfe hängt von dem erzielbaren Arbeitsentgelt ab. Die Leistung wird unbegrenzt gewährt und wie beim Arbeitslosengeld berechnet. Sie beträgt 58% des um die gesetzlichen Abzüge verminderten Arbeitsentgelts.

Dänemark

Die soziale Sicherung der Arbeitslosen in Dänemark ist den über 50 Arbeitslosenkassen der Einzelgewerkschaften mit Zustimmung und Überwachung durch die Behörden anvertraut. Im Gegensatz zu den Systemen in den meisten anderen Ländern ist die Versicherung freiwillig. Eine Ausnahme gilt nur für bestimmte Ausländer.

Leistungen werden den bei den Arbeitsämtern eingeschriebenen und für eine Beschäftigung verfügbaren Arbeitslosen gewährt, die mindestens 12 Monate Versicherungsbeiträge in die Arbeitslosenkasse gezahlt haben und mindestens 26 Wochen während der letzten 3 Jahre gearbeitet haben. Die Arbeitslosenunterstützung wird für maximal 2½ Jahre gezahlt. Besteht kein Anspruch auf Arbeitslosengeld mehr, kann dieser wieder erworben werden, wenn der Betroffene innerhalb der letzten 18 Monate 26 Wochen beschäftigt war.

Die Höhe des Arbeitslosengeldes richtet sich nach dem jeweiligen Bezugslohn des Arbeitslosen, d. h. des durchschnittlichen Arbeitseinkommens der letzten 12 Wochen. Es kann höchstens 90 % des bisherigen Arbeitseinkommens betragen und wird halbjährlich dem Preisindex angepaßt. Es kann sich ferner auf höchstens 90 % des durchschnittlichen Arbeitseinkommens sämtlicher Arbeitnehmer in Industrie und Handwerk belaufen.

Arbeitslose vollzeitversicherte Personen müssen für eine Beschäftigung von 40 Wochenstunden in dem von der Arbeitslosenkasse abgedeckten Handwerks- oder Industriezweig zur Verfügung stehen.

Nicht-versicherte Personen oder versicherte Personen, die vorübergehend ihr Anrecht auf Arbeitslosenunterstützung verloren haben, können Sozialhilfe beanspruchen, deren Höhe von der persönlichen wirtschaftlichen Situation des Antragstellers abhängt. Im allgemeinen beläuft sie sich aber auf weniger als die Hälfte der Arbeitslosenunterstützung.

Frankreich

Eine Basisunterstützung (allocation de base) wird Personen gewährt, die sich als arbeitsuchend beim Arbeitsamt einschreiben, ihren Arbeitsplatz nicht durch Entlassung aus wirtschaftlichem Grund verloren haben wie z. B. Auslaufen des Arbeitsvertrages oder Selbstkündigung wegen Wohnort-

wechsels (licenciement non économique ou démission pour motif légitime). Voraussetzung ist, daß der Arbeitsuchende unter 65 Jahre ist, arbeitsfähig ist und mindestens 91 Tage oder 520 Stunden in den letzten 12 Monaten gearbeitet hat. Zusätzlich zu einer Tagespauschale werden 42 % des Durchschnitts der letzten drei Monatsbezüge gewährt. Die Dauer des Leistungsbezugs beträgt 1 Jahr für unter 50jährige und verlängert sich progressiv mit steigendem Alter. Weitere Verlängerungen werden fallweise von einer Kommission geprüft.

Die spezielle Unterstützung (allocation spéciale) tritt bei Arbeitnehmern ein, die aus wirtschaftlichem Grund entlassen wurden (licenciement économique). Voraussetzung ist, daß der Arbeitsuchende 182 Tage oder 1040 Stunden während der vorausgehenden 12 Monate gearbeitet hat. Neben einer Tagespauschale wird 65 % der letzten Bezüge gewährt, die jedes Vierteljahr um 5 Prozent verringert werden bis auf 50 % im vierten Vierteljahr. Die so bezogene Unterstützung beträgt jedoch mindestens 75 %, 70 %, 65 % bzw. 60 % des letzten Gehaltes. Sie darf nicht niedriger als 70 % des gesetzlich garantierten Mindestlohnes werden und nicht über 90 % des zuletzt bezogenen Verdienstes liegen. Diese Art der Unterstützung wird maximal 1 Jahr (365 Tage) gezahlt.

Bei Auslaufen der beiden oben genannten Unterstützungsarten erfolgt die Zahlung (allocation de fin de droits) eines Tagessatzes in Höhe der Tagespauschale der Basisunterstützung, je nach Alter, für 274 bis 456 Tage. Über Verlängerungen entscheidet fallweise eine Kommission.

Eine (Tages-) Pauschalunterstützung (allocation forfaitaire) wird einer Reihe von Arbeitsuchenden gewährt, die keine der bereits genannten Hilfen beanspruchen können. Davon profitieren vor allem Jugendliche, die nach Abschluß ihrer Ausbildung eine Beschäftigung suchen und bereits 6 Monate bei der Arbeitsverwaltung als Arbeitsloser eingeschrieben sind. Diese Wartezeit entfällt bei alleinstehenden Frauen mit Kindern, Wehrpflichtigen nach Abschluß ihrer Dienstzeit, ehemaligen Strafgefangenen und bei Auszubildenden. Die Pauschalunterstützung wird für die Dauer eines Jahres gewährt. Über Verlängerungen entscheidet wieder von Fall zu Fall eine Kommission.

Griechenland

Die Arbeitslosenversicherung tritt ein bei Arbeitnehmern, die unfreiwillig ihren Arbeitsplatz verloren haben und mindestens 125 Arbeitstage während der 14 Monate vorweisen können, die der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorausgehen, wobei die Arbeitstage der letzten 2 Monate nicht gerechnet werden.

Personen, die zum ersten Mal Unterstützung erhalten, müssen zusätzlich zu der eben genannten Bedingung während der letzten zwei Jahre mindestens 80 Arbeitstage pro Jahr beschäftigt gewesen sein.

Die Dauer der Leistungsgewährung hängt von der Zahl der Arbeitstage ab. Sie beträgt bei mindestens 180 Arbeitstagen 5 Monate, bei 150 Arbeitstagen 3 Monate und bei 125 Arbeitstagen 2 Monate.

In bestimmten Fällen kann die Dauer der Leistungsgewährung von 5 Monaten auf 1 Jahr verlängert werden, wenn der Arbeitsplatz aufgrund von Unternehmenszusammenschlüssen oder Betriebsverlagerung verloren wurde.

Die Arbeitslosenunterstützung setzt sich zusammen aus

einem Grundbetrag und einem Familienzuschlag. Der Grundbetrag beläuft sich auf 40 % des Verdienstes für den Arbeiter und auf 50 % für den Angestellten, vorausgesetzt die Höhe der Arbeitslosenunterstützung beträgt nicht weniger als zwei Drittel eines ungelerneten Arbeiters.

Irland

Über die registrierten Arbeitslosen erscheinen monatlich Angaben aus dem sogenannten „Live Register“. Der Inhalt des „Live Register“ (Register der laufenden Ansprüche) läßt sich unter drei Verwaltungsaspekten beschreiben:

1. Personen mit Anspruch auf Arbeitslosengeld
2. Antragsteller auf Arbeitslosenhilfe
3. Verschiedene andere in diesem Register aufgeführte Per-

1. Arbeitslosengeld

Arbeitslosengeld steht Personen zu, die im Rahmen der „Irish Social Welfare Acts“ (irische Sozialfürsorgegesetze) für Zeiten der Arbeitslosigkeit versichert sind. Mit sehr wenigen Ausnahmen müssen alle Arbeitnehmer (außer den Selbständigen) von 16 Jahren und darüber, unabhängig von der Höhe ihres Einkommens, sozialversichert sein. Einige Gruppen von Versicherten (wie die öffentlichen Beamten) zahlen jedoch einen verringerten Versicherungsbeitrag und haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld aus der Versicherung. Um Anspruch auf Arbeitslosengeld zu haben, muß ein Arbeitnehmer 1. arbeitsfähig und verfügbar zur Arbeit sein, 2. die Beitragsbedingungen der Sozialfürsorge erfüllen. Arbeitslosengeld kann bis zu 390 Tagen gezahlt werden, jedoch kann sich der Anspruch erneuern, wenn erneut eine Versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen wird.

Nach den Mindestbedingungen, die zum Bezug des Arbeitslosengeldes berechtigen, muß ein Arbeitnehmer wenigstens 26 Wochenbeiträge zur Sozialfürsorge geleistet haben. Dies bedeutet, daß eine Person während 26 vollen Wochen gearbeitet haben muß, bevor sie zum Bezug dieser Beihilfe berechtigt ist.

2. Arbeitslosenhilfe

Arbeitslose, die nicht zum Bezug von Arbeitslosengeld berechtigt sind, können Anspruch auf Arbeitslosenhilfe haben. Personen sind zum Bezug von Arbeitslosenhilfe berechtigt und werden im „Live Register“ geführt, wenn sie 1. zwischen 18 und 64 Jahren alt sind, 2. arbeitsfähig, verfügbar zur Arbeit sind und tatsächlich eine Beschäftigung suchen, 3. den Bedingungen einer Bedürftigkeitsermittlung (Einkommensermittlung) genügen.

Die im Rahmen dieses Systems gezahlten Unterstützungsbeiträge sind niedriger als das Arbeitslosengeld, können jedoch so lange geleistet werden, als der Empfänger die notwendigen Bedingungen erfüllt. Ein verringerter Betrag aus der Arbeitslosenhilfe wird auch Personen mit begrenztem Einkommen (nachgewiesen durch eine Bedürftigkeitsermittlung) gezahlt.

In vielen Fällen, insbesondere in ländlichen Gebieten, bietet also die Arbeitslosenhilfe tatsächlich eine Möglichkeit, um das zum Lebensunterhalt notwendige Einkommen zu ergänzen. Viele kleinere Landwirte erhalten Arbeitslosenhilfe. Daher werden Landwirte (im strikten Sinn des Gesetzes: materielle Inhaber von Agrarland), die Arbeitslosenhilfe beantragen, im „Live Register“ nicht erfaßt.

3. Sonstige im „Live Register“ geführte Personen

Diese Restgruppe besteht vor allem aus Personen, die z. Z. nicht zum Empfang von Arbeitslosengeld berechtigt sind (z. B. können ihre Beitragszahlungen noch nicht ausreichen) und die auch nicht die Bedingungen für den Empfang der Arbeitslosenhilfe erfüllen. Viele dieser Personen melden sich regelmäßig in den Arbeitsämtern zur Arbeitslosenkontrolle, damit ihnen Beiträge zur Sozialfürsorge „kreditiert“ werden.

Italien

Die Einschreibung als Arbeitsloser in die Vermittlungslisten des Arbeitsamtes ist notwendig, um Leistungen zu erhalten. Arbeitnehmer, die ohne eigenes Verschulden beschäftigungslos sind, erhalten Arbeitslosengeld, sofern ein Versicherungsverhältnis seit mindestens 2 Jahren besteht oder innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren vor der Arbeitslosigkeit wenigstens ein Jahr lang Beiträge gezahlt wurden. Das Arbeitslosengeld wird ab dem 8. Tag nach der Entlassung für eine Dauer von 180 Tagen sowie von 150 Tagen gezahlt, falls der Arbeitnehmer bei Aussperrung durch den Arbeitgeber gekündigt hat oder entlassen wurde (Gesetz Nr. 264 vom 29. 4. 1949).

Nach den Gesetzen Nr. 1115 vom 5. 11. 1968 und Nr. 464 vom 8. 8. 1972 gelten bei Massenentlassungen spezielle Bestimmungen für Arbeiter aus Industriebetrieben außer dem Baugewerbe. In diesen Fällen wird Arbeitslosengeld zunächst für 180 Tage gezahlt. Bei Krisensituationen der örtlichen Wirtschaft oder eines Wirtschaftszweiges kann dann durch Erlaß des Arbeitsministers eine Weiterzahlung für jeweils 3 Monate vorgesehen werden.

In Sonderfällen wird durch interministeriellen Erlaß eine spezielle Arbeitslosenhilfe gewährt.

Luxemburg

Die Gewährung von Unterstützungszahlungen bei Arbeitslosigkeit erfolgt in Luxemburg aus den Mitteln des Arbeitslosenfonds (fonds de chômage). Dieser Fonds finanziert sich aus Beiträgen der Arbeitgeber, der Kommunen und einer Einkommenssteuerabgabe. Zur Zahlung von Leistungen ist für Arbeitnehmer im Falle der Arbeitslosigkeit ein Beschäftigungsverhältnis von mindestens 26 Wochen während des der Arbeitslosigkeit vorausgehenden Jahres Voraussetzung. Keinerlei Arbeitslosenunterstützung wird gewährt, wenn der Arbeitnehmer seine letzte Arbeitsstelle ohne Rechtfertigungsgrund selbst aufgegeben hat oder wegen eigenen groben Verschuldens entlassen wurde. Weitere Bedingungen für den Leistungsbezug sind: Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg, Mindestalter 16 Jahre, Höchstalter 65 Jahre, Einschreibung als Arbeitsloser beim Arbeitsamt, Arbeitsfähigkeit und Verfügbarkeit und die Bereitschaft, jede passende Beschäftigung anzunehmen. Die Höhe des Arbeitslosengeldes richtet sich nach dem Bruttogehalt während der letzten 3 Monate. Es beläuft sich auf 80 % des Bruttogehaltes, jedoch nicht mehr als 250 % des „sozialen Mindestlohnes“ (salaire sociale minimum) eines unqualifizierten Arbeiters. Übersteigt die Dauer der Gewährung der Arbeitslosenunterstützung 182 Tage innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten, so verringert sich dieser Höchstsatz auf 200 %.

Die Unterstützung wird für maximal 365 Tage innerhalb 24 Monaten gewährt. Für schwer vermittelbare Arbeitslose kann sie nochmals um 182 Tage verlängert werden. Leistungsberechtigt sind auch Selbständige, die ihre Tätigkeit

aufgeben mußten und jetzt eine Beschäftigung als Arbeitnehmer suchen, und Jugendliche bis 28 Jahre, die nach ihrer Ausbildung keine Arbeit finden und sich bei der Arbeitsverwaltung einschreiben. Die für Arbeitnehmer geforderte Anwartschaftszeit von 26 Wochen Beschäftigung entfällt in diesen Fällen. Für Jugendliche gilt jedoch eine Wartezeit von mindestens 26 Wochen ab Registrierung, innerhalb der sie noch keine Arbeitslosenunterstützung erhalten.

Niederlande

Im Rahmen der Leistungsgewährung bei Arbeitslosigkeit bestehen 3 gesetzliche Regelungen, die für den Arbeitslosen sukzessive in Frage kommen:

L Gesetz über Arbeitslosigkeit – Arbeitslosengeld (Werkloosheidswet)

Arbeitnehmer, von gewissen Ausnahmen abgesehen, wie z. B. die öffentlichen Bediensteten, sind arbeitslosenversichert. Das Gesetz über Arbeitslosigkeit sieht im Falle der Arbeitslosigkeit Unterstützungszahlungen in Form eines Wartegeldes (Wachtgeld) und eines Arbeitslosengeldes (Werkloosheidsuitkering) vor. Der wesentliche Unterschied zwischen Wartegeld und Arbeitslosengeld liegt nicht in den Leistungen, sondern in der Art der Finanzierung (Arbeitnehmer-, Arbeitgeberbeiträge, staatliche Zuschüsse). Wartegeld, das maximal während der ersten 40 Tage Arbeitslosigkeit, und Arbeitslosengeld, das maximal 130 Arbeitstage (= 26 Wochen) einschließlich der Wartegeldzeit gewährt wird, betragen beide 80 % des vorherigen durchschnittlichen steuerpflichtigen Einkommens innerhalb bestimmter Höchst- und Mindestgrenzen. Voraussetzung ist, daß in den 12 Monaten vor Eintritt der Arbeitslosigkeit 130 Tage als Arbeitnehmer gearbeitet wurden.

2. Gesetz über Arbeitslosenhilfe (Wet Werkloosheidsvoorziening)

Laufen die Leistungen nach dem Gesetz über Arbeitslosigkeit (Arbeitslosengeld) aus oder besteht kein Anspruch darauf, dann kann Arbeitslosenhilfe unter den gleichen Bedingungen wie unter 1., jedoch nur bis zu 75 % des entsprechenden Einkommens für maximal 2 Jahre beantragt werden. Personen, die bei Erreichen der maximalen Leistungsdauer (2 bzw. 2½ Jahre) 60 Jahre oder älter wären, können

gegebenenfalls bis zum 65. Lebensjahr Leistungen empfangen. Für Jugendliche, die nach Erfüllung der Wehrpflicht arbeitslos werden, entfällt die Bedingung der 130 Arbeitstage. Zu beachten ist, daß verheiratete Frauen in der Regel kein Anrecht auf Arbeitslosenhilfe haben, außer sie sind Ernährer der Familie oder leben vom Ehepartner dauernd getrennt.

3. Staatliche Gruppenregelung für arbeitslose Arbeitnehmer (Rijksgroepsregeling Werklose Werknemers)

Diese Sozialunterstützung tritt dann ein, wenn die vorgenannten Leistungen bei Vorliegen von Arbeitslosigkeit auslaufen oder nicht in Frage kommen. Sie dient der Existenzsicherung einer „normalen“ Lebenshaltung von Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht anders bestreiten können. Eine Bedürftigkeitsprüfung ist deshalb erforderlich. Ein Arbeitsverhältnis braucht vorher nicht bestanden zu haben.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, daß verheiratete Frauen, die nicht Ernährer der Familie sind, keinen Anspruch haben. Arbeitslose Schulabgänger haben ebenfalls keinen Anspruch auf Leistungen, solange die Eltern noch Kindergeld erhalten. Dies ist während des auf den Schulabgang folgenden Vierteljahres der Fall.

Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)

Ein Anspruch auf Bezug von Arbeitslosenunterstützung besteht, wenn während eines Jahres mindestens 50 wöchentliche Mindestbeiträge für abhängig Beschäftigte (employees' minimum contributions = class 1 contributions) geleistet wurden oder entsprechende Anrechnungszeiten nachgewiesen werden.

Die Höhe der Arbeitslosenunterstützung besteht aus einer Pauschalleistung, Familienzuschlägen und einem entgeltbezogenen Zuschlag. Die gesamte wöchentliche Leistung (Pauschalleistung, Zuschläge für Unterhaltungsberechtigte und entgeltbezogener Zuschlag) darf 85 % des durchschnittlichen Wochenentgelts nicht übersteigen.

Arbeitslosenunterstützung wird für 312 Tage gezahlt.

Daneben oder nach Auslaufen des Arbeitslosengeldes kann Sozialunterstützung (supplementary benefits) gewährt werden, deren Zahlung und Höhe von einem Bedürftigkeitsnachweis (means test) abhängt.